

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 54 vom 13. Februar 2007**

Der Petitionsausschuss hat am 13. Februar 2007 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/169  
L 16/222  
L 16/236

**Gegenstand:** Rundfunkgebühren

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC. Sie tragen vor, sie hätten bewusst auf Rundfunkempfangsgeräte verzichtet. Den PC mit Internetanschluss benötigten sie für private Aktivitäten und für die Arbeit. Eine Grundlage für die Gebührenerhebung auf internetfähige PC gebe es nicht. Die Ausweitung auf Online-Angebote sei mit dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, eine Rundfunkgrundversorgung sicherzustellen, kaum zu rechtfertigen. Die Gebührenerhebung verstoße gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und sei außerdem sittenwidrig, da die Gebühr für eine Leistung erhoben werde, die weder gewünscht noch genutzt werde. Die Petenten regen deshalb an, auf die Gebührenerhebung zu verzichten beziehungsweise die Gebühren erheblich zu reduzieren oder alternativ die Internetangebote der Radio- und Fernsehsender nur noch registrierten Nutzern zugänglich zu machen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei und eine Stellungnahme des Parlamentsausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf der Grundlage eines Kompromisses der Länderregierungschefs und der Rundfunkanstalten wird seit dem 1. Januar 2007 auf internetfähige PC eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € monatlich erhoben. Eine Verlängerung des Moratoriums der Rundfunkgebühr auf internetfähige PC war nicht durchsetzbar. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat allerdings einen Prüfauftrag erteilt, um alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, diesen Länderkompromiss in Frage zu stellen.

Die in Frage stehende Gebührenpflicht auf internetfähige PC ist vor dem Hintergrund der neueren technischen Entwicklung zu sehen, die den Empfang von Hörfunk und Fernsehen auch nunmehr über internetfähige PC ermöglicht. Da für die Gebührenpflicht nicht entschei-

dend sein kann, welche Endgeräte den Empfang von Rundfunk und Fernsehen ermöglichen, muss die Erhebung der Rundfunkgebühr an diese neuen Nutzungsmöglichkeiten angepasst werden. Anderenfalls würde sich, wenn immer mehr Nutzer auf neuartige Geräte umsteigen, die nicht der Gebührenpflicht unterliegen, die Zahl der Gebührenteilnehmer kontinuierlich vermindern. Diese Entwicklung würde letztlich zu einer unverhältnismäßigen Belastung der noch verbleibenden Gebührentzahler führen, da diese durch die Entrichtung höherer Gebühren die entstehenden Verluste ausgleichen müssten.

Der Einwand der Petenten, sie müssten künftig aufgrund ihrer Internet-PC Gebühren zahlen, obwohl das Internet nicht zum Rundfunkempfang genutzt werde, wird der gebührenrechtlichen Lage nicht gerecht. Nach der Systematik des Rundfunkgebührenrechts sind Gebühren zu zahlen, wenn ein Empfangsgerät bereit gehalten wird und zwar unabhängig davon inwieweit es tatsächlich genutzt wird. Zum Empfang bereit gehalten wird ein Gerät, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme empfangen werden können. Auch PC, die Rundfunkdarbietungen ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, fallen unter die Definition des Rundfunkgerätes. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz bestätigt, bei der Gebührenpflicht an die technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs anzuknüpfen.

Die von den Petenten geforderte Verschlüsselung der Internetangebote der Radio- und Fernsehsender erscheint dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich nicht zulässig. Wesensmerkmal der dem öffentlichen Rundfunk aufgetragenen Grundversorgung ist nämlich eine Übertragungstechnik, bei der ein Empfang der Sendungen für alle sichergestellt ist. Die technische Empfangbarkeit von Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss ohne erheblichen wirtschaftlichen oder technischen Aufwand gewährleistet sein. Eine Verschlüsselung würde dem zuwider laufen.

- Eingabe-Nr.:** L 16/188
- Gegenstand:** Rundfunkgebühren
- Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Einführung von Rundfunkgebühren für internetfähige Computer, die betrieblich genutzt werden. Zur Begründung trägt er vor, die Gebührenpflicht verstoße gegen das Grundgesetz, weil eine Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht gegeben sei. Auch verstoße sie gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Vergleich zu großen Unternehmen und auch zu Privatpersonen deutlich benachteiligt würden. Darüber hinaus verstoße die Regelung gegen die Bremische Landesverfassung, wonach der bremischen Wirtschaft keine Sonderbelastungen auferlegt werden dürften. Durch die Rundfunkgebühren für internetfähige PC würde auf kleine Unternehmen eine Kostenlawine zurollen. Zu berücksichtigen sei auch, dass Computer in Unternehmen als Arbeitsmittel eingesetzt würden und nicht dazu gedacht seien, Rundfunksendungen zu empfangen. Im Übrigen gehöre die Versorgung der Bevölkerung über Internet nicht zum öffentlich-rechtlichen Auftrag der Rundfunkanstalten. Eine Gebührenpflicht könne aus dem Wunsch der Rundfunkanstalten, auch das Internet einzusetzen, nicht hergeleitet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatskanzlei sowie eine Stellungnahme des Parlamentsausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf der Grundlage eines Kompromisses der Länderregierungschefs und der Rundfunkanstalten wird seit dem 1. Januar 2007 auf internetfähige PC eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € monatlich er-

hoben. Eine Verlängerung des Moratoriums der Rundfunkgebühr auf internetfähige PC war nicht durchsetzbar. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat allerdings einen Prüfauftrag erteilt, um alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, diesen Länderkompromiss in Frage zu stellen.

Der Ausschuss hält die Einschätzung des Petenten, den Ländern fehle die Gesetzgebungskompetenz für derartige Regelungen, für unzutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Rundfunk sich auch auf die Kompetenz zur Regelung einer Rundfunkfinanzierung erstreckt. Der Umstand, dass internetfähige PC auch als Arbeitsgeräte genutzt werden, kann entgegen der Auffassung des Petenten nicht dazu führen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „überholt“ anzusehen. Im Übrigen sind auch herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte ungeachtet ihrer teilweisen Nutzung als Arbeitsmittel (zum Beispiel als Ersatz für Computermonitore) gebührenpflichtig.

Der Petitionsausschuss sieht in der Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC auch keinen Verstoß gegen die Landesverfassung. Nach Artikel 40 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – BremLV – sind selbstständige Klein- und Mittelbetriebe durch Gesetzgebung und Verwaltung zu schützen und zu fördern. Daraus lässt sich kein Verbot entnehmen, kleine und mittlere Betriebe zu Gebühren heranzuziehen. Die Behauptung des Petenten, den Unternehmen der Wirtschaft werde eine Sonderbelastung auferlegt, ist unzutreffend. Rundfunkgebühren sind von jeder Person oder Stelle zu zahlen, die ein Empfangsgerät bereit hält. Angesichts der klaren Regelung des Artikels 40 BremLV sieht der Petitionsausschuss entgegen dem Wunsch des Petenten auch keine Notwendigkeit, den Staatsgerichtshof nach Artikel 140 BremLV anzurufen.

Die Rundfunkgebührenpflicht, auch im Hinblick auf internetfähige Computer, besteht sowohl für Unternehmen und Freiberufler als auch für Privatpersonen. Im privaten wie auch im gewerblichen Bereich gilt für neuartige Empfangsgeräte, wie internetfähige Computer, die Zweigerätefreiheit. Ein Unternehmen, das bereits ein klassisches Empfangsgerät bereit hält, muss daher keine zusätzliche Gebühr für einen internetfähigen Computer entrichten. Diese Zweigerätefreiheit kommt auch kleinen und mittleren Unternehmen zu Gute, da die meisten Unternehmen über mehrere PC verfügen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist daher nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht verletzt.

Das vom Petenten vorgetragene Argument, es sei ungerecht die Gebühr auch von denjenigen zu fordern, die ihren Rechner nur geschäftlich und nicht zum Zwecke des Rundfunk- und/oder Fernsehempfangs nutzen, ist nicht stichhaltig. Die Rundfunkgebührenpflicht ist seit langem so ausgestaltet, dass sie allein an den Tatbestand der technischen Möglichkeit des Rundfunkempfangs anknüpft. Es kommt nicht darauf an, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz auch bestätigt.

Die Gebührenpflicht für internetfähige PC ist vor dem Hintergrund der neueren technischen Entwicklung zu sehen, die den Empfang von Hörfunk und Fernsehen nunmehr auch über internetfähige PC ermöglicht. Da für die Gebührenpflicht nicht entscheidend sein kann, welche Endgeräte den Empfang von Rundfunk und Fernsehen ermöglichen, muss die Erhebung der Rundfunkgebühr auch an diese neuen Nutzungsmöglichkeiten angepasst werden. Anderenfalls würde sich, wenn immer mehr Nutzer auf neuartige Geräte umsteigen, die Zahl der Gebührenteilnehmer kontinuierlich vermindern. Diese Entwicklung würde letztlich zu einer unverhältnismäßigen Belastung der noch verbleibenden Gebührentzahler führen. Diese müssten durch Entrichtung höherer Gebühren die entstehenden Verluste ausgleichen.

Im privaten Bereich gilt die Gebührenpflicht ohnehin nur für das Erstgerät. Jedes weitere Empfangsgerät ist gebührenfrei. Im nicht privaten Bereich ist dagegen für jedes klassische Rundfunkgerät eine Ge-

bühr zu entrichten. Diese Regelung gilt aber nicht für internetfähige Computer, für die nunmehr die so genannte Zweitgerätefreiheit eingeführt wird. Dies bedeutet, dass eine Gebührenpflicht nur dann ausgelöst wird, wenn noch kein klassisches Rundfunkempfangsgerät vorhanden ist. In diesem Fall wird für alle neuartigen Empfangsgeräte je Grundstück/Betriebsstätte nur eine Gebühr fällig.

Von einer Ungleichbehandlung zwischen privaten Rundfunkteilnehmern und Unternehmen kann nach Auffassung des Petitionsausschusses daher nicht die Rede sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich für die Mehrheit der Unternehmen kaum Änderungen ergeben werden, da dort bereits heute Rundfunk- und Fernsehgeräte vorhanden sind, so dass aufgrund der Zweigerätefreiheit keine weiteren Gebühren für Rechner zu entrichten sein werden. Nach Auskunft von Radio Bremen wurden zum Stichtag 30. Juni 2006 insgesamt 14.991 gebührenpflichtige nichtprivate Teilnehmerkonten geführt. Unter Einbeziehung der Schätzungen der GEZ rechnet Radio Bremen damit, dass im Zeitraum 2007 bis 2010 insgesamt 1.316 nicht private internetfähige Rechner als gebührenpflichtige Erstgeräte neu angemeldet werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/248

**Gegenstand:** Mindestrente für Opfer des NS-Regimes

**Begründung:** Der Petent begehrt eine gesetzliche Regelung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Deshalb ist die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.